

1. Der Vertrag kommt gemäß umseitiger Bestellung und zu den nachstehenden Bedingungen zustande.
2. Auf der Bestellung wird ein vorläufiger Termin für Ausführung angegeben.
  - 2.1 Der endgültige Termin für Abholung, Anlieferung und Montage wird von der Fa. IWO GmbH & Co KG, im folgenden Auftragnehmer genannt, spätestens Zehn Tage vorher mitgeteilt, sofern der Besteller bis dahin noch keine Vereinbarung mit dem Auftragnehmer über den endgültigen Termin getroffen hat. Bei Vereinbartem Abruf muss dieser mindestens zwei Wochen vor dem vom Besteller gewünschten Termin erfolgen.
  - 2.2 Änderungswünsche für den entgeltlich festgelegten oder vereinbarten Termin können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens achtundvierzig Stunden vor dem Termin dem Auftragnehmer mitgeteilt werden. Eine Verlegung des Termins über den vereinbarten vorläufigen Ausführungszeitraum hinaus ist nur einmal um längstens zwei Wochen möglich. Bei vergeblichen Anfahrten zu einem vereinbarten Termin hat der Besteller die nach den üblichen Stundensätzen des Auftragnehmers berechneten Fahrtkosten zu ersetzen, unbeschadet seines Rechts, nachzuweisen, dass die tatsächlichen Kosten geringer sind. Der Stundensatz beträgt : 48.-€ zzgl. MWST.
  - 2.3 Ermöglicht der Besteller nicht binnen zwei Wochen nach dem festgelegten Termin die Ausführung des Auftrages oder lehnt er die Erfüllung entgeltlich ab, so kann der Auftragnehmer nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen die Vertragserfüllung ablehnen und Ersatz unserer Aufwendungen in Höhe einer Pauschale von mindesten 15% der Auftragssumme verlangen. Im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Besteller kann der Auftragnehmer, gleichfalls pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 15% der Auftragssumme verlangen.  
Bei Bestellung von Einbaumöbeln oder individuell gefertigten Möbeln, die keiner Massenproduktion entsprechen, können Kosten zu 100% des ausgefallenen Gewinnes geltend gemacht werden. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns tatsächlich keine oder ein geringerer Aufwand als die Pauschale entstanden ist.
  - 2.4 Führt der Auftragnehmer die Bestellung nicht zu den nach Ziff. 2.1 festgelegten oder vereinbarten entgeltlichen Termin aus, so kann der Besteller nach Ablauf einer Woche schriftlich eine Nachfrist von zwei Wochen setzen. Der Besteller hat das Recht, nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller bleibt der Nachweis, dass dies durch Eigenverantworten des Lieferanten geschieht.
3. Mängel sollen zweckmäßiger Weise umgehend nach deren Feststellung in Schriftform gerügt werden. Nach Abnahme, in schriftlicher oder mündlicher Form der Lieferung, besteht kein Recht auf Behebung von Mängeln oder Ersatz wegen Falschlieferung, bzw. mangelhafter Ausführung. Nicht beinhaltet sind hierbei versteckte Mängel oder vorsätzlich verschwiegene Mängel.
  - 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen nachzubessern oder bei von ihm gelieferten Neuteilen nach dessen Wahl Ersatz zu liefern. Der Besteller hat Nachbesserungen in seinen Räumen oder Abholung schadhafter Teile zu gestatten. Schlägt innerhalb angemessener Frist auch ein zweiter Nachbesserungsversuch fehl oder wird kein ordnungsgemäßer Ersatz vom Auftragnehmer geliefert, so kann der Besteller verlangen, dass der Vertrag rückgängig gemacht oder die Vergütung herabgesetzt wird. Eine andere Art der Gewährleistung, insbesondere Schadensersatz wegen Mangelfolgeschaden, ist ausgeschlossen.
  - 3.2 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind.
4. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.
  - 4.1 Bei Vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

4.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch den Auftragnehmer gelten nicht als Rücktritt von Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich - rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

4.3 Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände in ordentlichem Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Auftragnehmer jedoch bereits alle Forderungen in Höhe des zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises ( einschließlich MWST ) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Bei Eintritt des Verzuges ist der Besteller verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazu gehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern ( Dritten ) die Abtretung mitzuteilen.

4.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt dieser da Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.

4.5 Werden die Liefergegenstände mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder eingebaut, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischt Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für den Auftragnehmer.

4.6 Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller dem Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen und diesem alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung dessen Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte, bzw. ein Dritter ist auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen.

4.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als deren Wert den Betrag der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als zwanzig Prozent übersteigt.

5. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Nichterfüllung des Vertrages sind auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt, soweit dem Auftragnehmer oder dessen Mitarbeitern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schlechterfüllung des Vertrages haftet der Auftragnehmer stets, im übrigen im Rahmen der vom Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

6. Die Zahlung erfolgt bei Lieferung und Montage ohne Skontoabzug. Der Auftragnehmer ist zur Teilerfüllung von in sich abgeschlossenen Teilen der Bestellung berechtigt und der Besteller ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach diesen Bedingungen, insbesondere seiner Gewährleistungsrechte, verpflichtet, die ihm erbrachte Teilleistung zu bezahlen.

7. Abschlagszahlungen werden durch den Auftragnehmer bei Auftragsbestätigung in Schriftform mitgeteilt und sind mit sofortiger Frist zu zahlen. Bei Ausbleiben der Abschlagszahlung kann der Auftragnehmer, zuzüglich der Berechnung einer Entschädigungszahlung in Höhe von 50 % des Brutto – Auftragswertes durch den Besteller, den Auftrag mit einer Frist von 5 Tagen, kündigen.

8. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, für den Fall, dass der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsschluss einen solchen verliert oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten ist stets der Sitz unseres Betriebes Gerichtsstand.

9. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.